

**Evaluationsordnung  
für Juniorprofessuren an  
der Zeppelin Universität (EvO | JP)**

Zur Erfüllung des § 70 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 47 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) und zur Ergänzung der Berufungsordnung der Zeppelin Universität vom 30.10.2013 erlässt der Senat der Zeppelin Universität die nachfolgende Ordnung vom 01. Dezember 2010, zuletzt geändert am 07. Dezember 2016.

## **Evaluationsordnung für Juniorprofessuren an der Zeppelin Universität**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Evaluationsverfahren</b>	5
<b>§ 2 Evaluationskommission</b>	5
<b>§ 3 Selbstbericht</b>	6
<b>§ 4 Begutachtung</b>	7
<b>§ 5 Ergebnis der Evaluation</b>	7
<b>§ 6 Außerplanmäßige Professur</b>	8
<b>§ 7 Tenure</b>	8
<b>§ 8 In-Kraft-Treten</b>	8
<b>Anhang zur Evaluationsordnung</b>	10

## § 1 Evaluationsverfahren

- (1) Das Evaluationsverfahren dient als Grundlage der Entscheidung
  1. über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf einer Juniorprofessur wie im Vertrag vorgesehen;
  2. über die Entfristung der Professur (Tenure) und / oder
  3. über die Bewertung der für die Besetzung einer Professur gemäß § 47 Absatz 2 LHG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen.
- (2) Die Evaluation erfolgt generell innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Juniorprofessur. Eine positiv durchlaufene Evaluation ist der Habilitation gleich zu stellen. Erfolgt eine Habilitation innerhalb der drei (3) Jahre bis zur Evaluation, entfällt die Evaluation (Evaluationsadäquanz). Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Evaluationskommission nach § 2. Die Entscheidung über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 Nr. 1, über die Entfristung (Tenure) nach Absatz 1 Nr. 2 sowie die Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zuständig für die Einleitung des Evaluationsverfahrens ist die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs, dem die zu bewertende Juniorprofessur zugeordnet ist. Zur Eröffnung des Verfahrens und der Zusammenstellung der Evaluationskommission wird eine Entscheidungsvorlage als Tagesordnungspunkt gemäß der öffentlichen Gremienfristen in die Senatssitzung eingebracht. Sollte die personelle Zusammensetzung der Evaluationskommission von der ursprünglichen Berufungskommission abweichen (§ 2 Abs. 2), genügt eine schriftliche Erläuterung der Gründe an den Senat.
- (4) Das Verfahren ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, spätestens jedoch neun Monate vor Ablauf der erstmaligen Befristung des Beschäftigtenverhältnisses einzuleiten. Es soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung abgeschlossen sein.

## § 2 Evaluationskommission

- (1) Der Senat setzt auf Vorschlag des Fachbereichs eine Evaluationskommission und deren Vorsitz ein. Diese Kommission besteht aus mindestens sieben

Mitgliedern, hiervon sind mindestens drei professorale Mitglieder der Universität.

- (2) Der Kommission müssen mindestens eine externe Professorin oder ein externer Professor sowie je eine Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Programmdirektionen und der Studierenden angehören. Die internen und externen professoralen Mitglieder sollen bereits der Berufungskommission zur Erstberufung auf die Juniorprofessur angehört haben und können zugleich Mitglieder der Berufungskommission im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 sein.
- (3) Diese Kommission fasst Beschlüsse, insbesondere über das Ergebnis der Evaluation, mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis kann lauten: „uneingeschränkt berufungsfähig“ oder „eingeschränkt berufungsfähig“ oder „nicht berufungsfähig“.
- (4) Das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der universitären Selbstverwaltung ist zu beachten. Für die Wahrung der Chancengleichheit ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der ZU in jedem Stadium des Verfahrens einzubeziehen.

### **§ 3 Selbstbericht**

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens informiert der Vorsitz der Evaluationskommission die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor über die bevorstehende Erhebung von Daten aus der Forschungsdatenbank und weist an, entsprechend des Anhangs zu dieser Ordnung Angaben in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorsitz prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die Mitglieder der Kommission weiter. Auf Nachfrage der Kommission können auch Lehrunterlagen bereitgestellt werden.
- (2) Die Evaluationskommission kann die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor dazu einladen, den Selbstbericht vor der Kommission zu erläutern und zu ergänzen. Die Mitglieder der Kommission sind zu den dargestellten Leistungen frageberechtigt.

#### § 4 Begutachtung

- (1) Auf Grundlage des Selbstberichts nach § 3 wird von den Mitgliedern der Kommission ein Gutachten über die Lehrleistung erstellt.
- (2) Zudem wird die Forschungsleistung schriftlich beurteilt durch ein internes professorales Mitglied der Kommission und zwei zusätzliche externe professorale Gutachten. Widersprechen sich die Gutachten zur Forschungsleistung in erheblicher Weise, wird ein weiteres externes Gutachten eingeholt.
- (3) Die den Gutachten zu Grunde liegenden Kriterien ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.
- (4) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 1 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass die Person auf der Juniorprofessur spätestens nach Ablauf von zwei Jahren die Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur haben wird.
- (5) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entfristung der Professur (Tenure) gegeben sind.
- (6) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur gemäß § 47 Absatz 2 LHG gegeben sind.

#### § 5 Ergebnis der Evaluation

- (1) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 1 gegenüber der Geschäftsführung eine positive oder eine negative Empfehlung ab. Im Falle einer positiven Empfehlung wird das Beschäftigtenverhältnis um zwei Jahre, im Falle einer negativen um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 2 gegenüber der Geschäftsführung eine positive oder eine negative Empfehlung ab.
- (3) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 gegenüber dem zuständigen Berufungsausschuss eine positive oder eine negative Empfehlung hinsichtlich der Berufungsfähigkeit ab und stellt dabei fest, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 47 Absatz 2 LHG vorliegen respektive nicht vorliegen.
- (4) Beabsichtigt die Kommission, eine negative Empfehlung abzugeben, erhält die betroffene Person vorher Gelegenheit, hierzu gegenüber der Evaluationskommission schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Kommissionsvorsitz das endgültige Ergebnis der

Evaluation mitgeteilt sowie eine qualifizierte Rückmeldung zur bisherigen Tätigkeit und zu etwaigem Handlungsbedarf in einzelnen Feldern gegeben. Das Gespräch wird protokolliert und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ausgehändigt.

### **§ 6 Außerplanmäßige Professur**

- (1) Die Evaluationskommission kann nach vollständigem Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (§ 70 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 51 Absatz 9 LHG) verleihen, wenn das Ergebnis nach § 5 positiv ist und solange Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrgenommen werden.
- (2) Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich die frühere Juniorprofessorin oder der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

### **§ 7 Tenure**

- (1) Die Entfristung einer Juniorprofessur ist gemäß Ausschreibung und vorbehaltlich vorhandener Mittel aus der Grundfinanzierung und/oder der Bereitstellung von Drittmitteln möglich. Die Entscheidung über die Entfristung der Juniorprofessur trifft die Evaluationskommission nach § 2.
- (2) Sollte keine Tenure ausgeschrieben sein, kann die Geschäftsführung auf Antrag der betroffenen Person oder auf Empfehlung der Evaluationskommission vorbehaltlich vorhandener Mittel aus der Grundfinanzierung und/oder der Bereitstellung von Drittmitteln über die Berufung auf eine befristete W2-Vollprofessur entscheiden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die bisherigen Versionen sind aufgehoben.

Genehmigt und bekannt gegeben.  
Friedrichshafen, den 20. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Insa Sjurts  
Präsidentin

## Anhang zur Evaluationsordnung

### Materielle Beurteilungsrichtlinien

Der Selbstbericht nach § 3 soll nach folgendem Schema verfasst werden. Die Indikatoren stellen die Kriterien der Begutachtung nach § 4 dar.

#### 1. Allgemeines

Beschreibung der Juniorprofessur, des Arbeitsfeldes, der wissenschaftlichen Einordnung, der Entwicklung des Faches und des Vertragsverhältnisses.

#### 2. Forschungsindikatoren

Indikator	Ergänzende Angaben
Publikationen	Publikationsorgan (Zeitschrift mit/ohne Review, Monographie, Tagungsband)   Status (eingereicht, erfolgreich begutachtet, veröffentlicht)   für die Zukunft geplante Projekte
Wissenschaftliche Vorträge	Art der Veranstaltung (Tagung mit/ohne Review, Einladung)
Drittmittel	Drittmittelgebende Stelle   Status (eingeworben, beantragt)   Drittmittelhöhe
Relevante Kooperationen in der Scientific Community	
Forschungsaufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland	
Funktion in wissenschaftlichen Fachgesellschaften	
Gutachtenerstellung (Fachzeitschriften, Förderanträge, u. ä.)	
Preise	Von wem?   Wofür?

Indikator	Ergänzende Angaben
Betreute Promotionen und ggf. andere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	Thema   Status (laufend, abgeschlossen)
Service to Community	
Herausgeberschaften	Welche?
Organisation von Konferenzen / Workshops	Qualität?
Resonanz der wissenschaftlichen Arbeit über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus.	Beiträge in interdisziplinären oder populärwissenschaftlichen Medien sowie Medienresonanz.

In der Regel werden die Angaben zu den oben genannten Kriterien durch einen aktuellen Auszug aus der Forschungsdatenbank durch den Vorsitz der Kommission belegt und an die anderen Mitglieder weitergegeben. Es liegt in der Verantwortung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin, die Angaben in der Forschungsdatenbank jederzeit aktuell zu halten.

### 3. Lehrleistungen

Indikator	Ergänzende Angaben
Liste der Lehrveranstaltungen	Thema   Art   Bachelor-/Masterstudium   durchschnittliche Anzahl der Studierenden   Evaluation durch die Studierenden
Anzahl der Prüfungen	Zwischen-, Abschlussprüfungen
Liste der betreuten Abschlussarbeiten	Thema   Status (laufend, abgeschlossen)

Indikator	Ergänzende Angaben
Studierendenbeurteilung auf Grundlage der hochschulintern entwickelten Seminarevaluationen.	Die Einholung des Studierendenurteils sollte sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung im Bachelor- und Masterstudium sowie nach Möglichkeit auf unterschiedliche Veranstaltungsformen beziehen. Zum Zwecke der Evaluation der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sollten deren Veranstaltungen grundsätzlich evaluiert werden.
Darstellung sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden	
Hochschuldidaktische Qualifikation	z. B. erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen, Preise
Lehraufträge an anderen Hochschulen im In- und Ausland	Wann ?   Wo?
Projektarbeit (ggf. Arbeit mit Künstlern und Studierenden)	Was?   Wann?

#### 4. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung

Beispielsweise Mitwirkung an Sommerakademien, dem Research Day oder an der Wissenschafts-PR.